

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Deutschlanddruck: Nachrichten Dresden.
Vertriebssprecher-Sammelnummer: 25 241.
Nur für Nachdruckpreise: 20 011.

Bezugs-Gebühr vom 16. bis 30. April 1926 sei möglich zweimaliger Zusatz zu 10 Pf. zu Postbezugspreis im Monat April 3 Mark ohne Postzulassungsgebühr.

Zinsnummer zu Pfennig.

Die Anzeigen werden nach Goldmark berechnet: die einzelpalige 10 mm breite Zeile 30 Pf., ihr auswärts 35 Pf., Familienanzeigen und Stellengesuche sowie überhalb 20 Pf., unterhalb 20 Pf., die 30 mm breite Reklamezeile 150 Pf., überhalb 200 Pf., öffentliche Anzeige 10 Pf. Mindestaufnahme gegen Voranmeldung.

Schriftdruck und Druckerei: Martini & Reichardt
Druck u. Vertrieb von Martini & Reichardt in Dresden
Postleitzahl 1058 Dresden.

Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe „Dresdner Nachr.“ zulässig. Unnachlässige Schriftführ. werden nach Maßnahmen.

Der deutsch-russische Neutralitätspakt.

England fürchtet Verwicklungen. — Der Fragebogen Beneschs.

Das Arbeitsprogramm des Geme-Ausschusses des Reichstags. — Die Beratung des Fürstenkompromisses im Rechtsausschuss.

Der „Temp“ formuliert die deutsch-russischen Verhandlungspunkte.

Paris, 21. April. „Temp“ lädt sich aus Berlin melden, das sich die deutsch-russischen Verhandlungen in der Hauptsache auf folgende vier Punkte beschränken:

1. Jede der beiden Mächte wird für den Fall neutral bleiben, daß eine von ihnen eine dritte Macht angreift, z. B. die Sowjetunion.

2. Wenn Deutschland in diesem Falle aufgefordert würde, Art. 16 in Anwendung zu bringen, wird es sich auf die Erleichterung berufen, die ihm von den Vertretern der Entente-Mächte im dem Locarno-Vertrag vom 19. Oktober 1925 zugeschrieben worden ist.

3. Jede der beiden Mächte wird für den Fall neutral bleiben, daß eine von ihnen Gegenstand eines nicht provozierten Angriffes einer dritten Macht sein würde, z. B. England gegen die Sowjetunion.

4. Deutschland und Russland werden, um die in Napoleonskämpfen stehenden Bande zu entwinden, künftig in gemeinsamem Einvernehmen die Auslegenheiten des Handels, die ein gemeinsames Interesse bilden.

Die 5 Fragen des tschechischen Außenministers.

Paris, 21. April. Wie die „Information“ berichtet, enthält der Fragebogen, den Benesch an die Signatarmächte von Locarno über den bevorstehenden deutsch-russischen Vertrag gerichtet hat, folgende Fragen:

1. Ist der deutsche Minister des Auswärtigen verpflichtet, alle vertraglichen Verhandlungen Deutschlands mit anderen Mächten und mit dem Völkerbund, soweit sie das Interesse der beiden Länder berühren, nach Moskau mitzuteilen?

2. Wenn im Falle eines Krieges mit Russland dieses nicht der Angreifer ist, wird dann Deutschland oder der Völkerbund darüber entscheiden, wer der Angreifer ist?

3. Was muß Deutschland als Mitglied des Völkerbundes tun, wenn dieser den Botschaft Russlands verlangt?

4. Ist die Klausel über die begrenzte Neutralität Deutschlands auf den Artikel 18 des Völkerbundstatuts begründet, oder auf den an Deutschland durch den Brief der Alliierten vom Oktober 1925 eingeräumte Einschränkung dieses Artikels, die Deutschland von gewissen Verpflichtungen dieses Artikels befreit?

5. Wenn die Neutralität Deutschlands durch diese Zusicherung bestimmt wird, welche Autorität wird dann jeweils die maßgebende Auslegung dieser Erklärung geben? (T. U.)

Bei der deutschen Regierung ist das Beneschsche Memorandum noch nicht eingetroffen. Es wird

aber nicht daran gezweifelt, daß es an die übrigen Mächte gerichtet worden ist. Über die Formulierung der Fragen ist hier noch nichts bekannt.

Das Vorgehen Beneschs muß, wie auch die Formulierung der Fragen lauten mag, eigentlich erscheinen, angeichts der Tatsache, daß Deutschland von vornherein eine Anzahl Mächte von seiner Ansicht, mit Russland zu verhandeln, verständigt hat. Über den Fall ist, wie schon gemeldet, zurzeit noch keine Einigung herbeigeführt worden. Unter solchen Umständen muß das Begehen nach einer Neutralität, die Deutschland angemessen werden soll, zurückgewiesen werden. Die deutsche Regierung weiß schon selbst, wie sie den erstmaligen Vertrag mit Russland mit dem Geiste von Locarno in Einklang zu sehen hat. Deutschland wird auch, wenn es in den Völkerbund eintritt, nicht darauf verzichten, derartige Verträge abzuwählen, wie dies ja auch die anderen Mächte tun. Die Verhandlungen mit Russland gehen weiter.

Berlin, 21. April. Der Auswärtige Ausschuß des Reichstags ist für nächsten Montagnachmittag einberufen worden zur Besprechung für die Verhandlungen mit Russland.

England und der deutsch-russische Vertrag.

London, 21. April. Der diplomatische Korrespondent des „Daily Telegraph“ bringt wieder eine lange Berichterstattung über die Bedeutung des deutsch-russischen Abkommen. Er hebt zunächst die Gefahr künftiger Verwicklungen hervor, die aus diesem Vertrag entstehen könnten; trotzdem sei man in englischen politischen Kreisen zurzeit abgeneigt, deswegen auf Berlin einen Druck auszuüben. Erst wenn der Vertrag veröffentlicht worden sei, werde sich die Möglichkeit für diplomatische Auseinandersetzungen ergeben, und zwar in der Zeit zwischen Unterstreich und Ratifikation.

England besitzt die moralische Stellung und den Einfluss, um seine Wünsche durchzusetzen. Es müsse aber dabei berücksichtigt werden, daß die deutsch-russischen Verhandlungen nicht nur auf Deutschlands Enttäuschung in Genf, sondern auch auf die Verträge, die zwischen Italien, Frankreich, Serbien und Rumänien abgeschlossen worden seien und ihre Spätzeit direkt gegen Deutschland richteten, zurückzuführen seien. Besonders sei der polnisch-rumänische Garantievertrag in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

Zum Schluß behandelt der Korrespondent die Frage, ob der neue deutsch-russische Vertrag nach Artikel 8 des Völkerbundstatutes auch beim Völkerbundsratrat erziert werden müsse. Diese Ratifikierung sei in dem Falle, daß es sich um einen Vertrag zwischen Völkerbundsräten handelt, obligatorisch. In diesem sei es zweifelhaft, ob der Artikel auch rückwirkende Kraft habe. (T. U.)

Das Fürstenkompromiß vor dem Rechtsausschuss.

§ 1 des Entwurfs angenommen.

Berlin, 21. April. Der Rechtsausschuss des Reichstags legte die Auswärtsfrage über das Fürstenkompromiß fort. Zu Beginn der Sitzung wurde festgestellt, daß in dem gestrigen Pressebericht ein finnenstellen der Druckfehler unterlaufen ist. Der Vorsitzende, Abg. Dr. Kahl (D. P.), hat nicht gelagt, daß sich über den sozialdemokratischen Vorschlag, die Richter des Sondergerichts durch den Reichstag wählen zu lassen, reden liche, sondern gerade im Gegen teil, daß sich darüber überhaupt nicht reden ließe.

Abg. Dr. Hahnemann (D. R.) äußerte sich zur Neuerungserklärung über die Verfassungsänderung und sagte: Auch Art. 109 der Verfassung fönde Auffindung; jedenfalls sei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Es fragt sich also, ob man das Gesetz mit den Sozialdemokraten oder mit den Deutschen nationalen machen wolle. Die bisherige Entwicklung der Rassung, insbesondere des § 1 (Gesammbeseitung des Sondergerichts) heute noch der erlerne Seite.

Der Redner wiederholte den früheren deutschnationalen Antrag, wonach ein Senator des Reichsgerichts mit zwei Parteimitgliedern als Sondergericht eingesetzt werden soll. Außerdem wurden zwei Eventualanträge gestellt. Die Annahme von wenigstens einem dieser Anträge sei für die Deutschen nationalen conditio sine qua non für ihre Zustimmung im Gesetz.

Abg. Dr. Rosenfeld (Soz.) begründete demgegenüber nochmals seinen Enteignungsantrag und behauptete, daß die Fürsten sich bereits gegen eine Enteignung gesichert hätten. Der Kronprinz in besonderem habe eine besonders schöne Villa am Lago Maggiore.

Abg. Neubauer (R.) verlangte restlose Enteignung der Fürstenhäuser. — Abg. Wunderlich (D. P.) hielt gerade die Fürstenrichter für geeignet, an Sondergerichten zu wirken, denn wer sollte geeigneter zur Rechtsprechung sein als der geschulte Fürstenrichter? — Abg. von Michelsen (Dem.) erklärte die Deutschen nationalen Anträge für unannehmbar. Das Sondergericht habe nicht allein richterliche Aufgaben zu erfüllen, sondern in sehr erheblichem Maße auch politische und wirtschaftliche. Abg. Dr. Bell (D.) sagte, daß sich die sozialdemokratischen Anträge mit der Struktur des parlamen-

tarischen Systems und der Reichsverfassung nicht in Einklang bringen ließen. Die Reichsregierung beruhe doch auf dem Vertrauen des Reichstages. Warum sollte da der Reichstag selbst das Vorschlagsrecht der Sondergerichte haben und nicht vom Reichstag getragene Reichsregierung? Der sozialdemokratische Antrag stelle also ein unnötiges Misstrauen dar.

Abg. Hompe (Wirtsh. Pga.) hielt es für das beste, wenn ein Senator des Reichsgerichts zum Sondergericht bestellt würde. Die äußerst schwierigen Fragen, die das Sondergericht zu behandeln haben würden, könnten nur von den tüchtigsten und bewährtesten Richtern mit Erfolg behoben werden.

Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse hätten doch

die Möglichkeit erwischen, daß sie nämlich zu einer geordneten Untersuchung leiten und hätten dem vorurteillosen Beobachter mit Schanden erfüllt.

§ 2 des Kompromißes wurde unverändert angenommen.

Dafür stimmten Zentrum, Deutsche Volkspartei, Demokraten und Wirtschaftliche Vereinigung, dagegen die Wölfischen und Kommunisten. Die Deutschen nationalen und die Sozialdemokraten enthielten sich der Abstimmung. Ein Vertreter der bairischen Regierung war bei der Abstimmung im Ausschuss nicht anwesend.

§ 1 lautet:

für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung und die sonstigen in § 2 bezeichneten Streitigkeiten zwischen einem deutschen Lande und den Mitgliedern des Fürstenhauses, das bis zur Staatsgründung des Jahres 1918 in dem Lande regiert hat, wird ein Sondergericht bestellt. Der Vorsitzende des Reichsfürstengerichts ist der Präsident des Reichsgerichts. Sein Stellvertreter ist ein Senatorpräsident beim Reichsgericht. Der Sitz des Gerichts ist Leipzig. Das Reichsfürstengericht entscheidet in der Beliebung von neuen Mitgliedern. Den Vorsitz führt regelmäßig der Präsident des Reichsgerichts, nur im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter. Der Reichspräsident ernannt auf Vorschlag der Reichsregierung den Stellvertreter des Vorsitzenden, die acht weiteren Mitglieder und die notwendigen Stellvertreter. Hier von den weiteren Mitgliedern und deren Stellvertretern müssen Mitglieder von ordentlichen Gerichten oder Verwaltungsgerichten des Reichs oder der Länder sein. Die Mitglieder des Reichsfürstengerichts sind unabsehbar.

§ 2 des Kompromißentwurfs reagiert die Zuständigkeit des Reichsfürstengerichts. Die Abstimmung darüber wurde auf morgen vertagt.

Mussolinis Kolonialstreben.

Zum ersten italienischen Kolonialtag. (21. April.)

Heute, am 21. April, der als Gründungstag der Stadt Rom gilt, veranstaltet das Italien Mussolini seinen ersten Kolonialtag. Er soll der Erziehung des gesamten Volkes zum kolonialen Gedanken dienen. Der Diktator verkennt nicht die Bedeutung eines einheitlich gerichteten Volkswillens, dessen auch er, — gerade er, bedarf. Es ist das Streben jeder durch Gewaltanwendung zur Herrschaft gelangten Diktatur, den Utopiationscharakter, — der bei Mussolini durch die beiderseitige Anerkennung des Königs und seitens des Königs gemildert wird, — abzutrennen und mehr und mehr den Willen des gesamten Volkes zum Fundamente ihres Seins zu machen. Hierzu bedarf es der Erziehung des Volkes im Sinne des Führers, bedarf es sichtbarer Führung und Führerbewährung, bedarf es leichten Endes der politischen Erfolge. Aus diesen, der Diktatur anhaftenden — so paradox es klingen mag: demokratische Tendenzen erklären sich die demokratische und lärmende Ankündigung neuer politischer Absichten, erklärt sich die theatralische Art, mit der Mussolini die Periode vermehrter italienischer Kolonialpolitik einleitet. Die Tripolisreise rückte die Augen Italiens auf koloniale Probleme. Nun heißt es, daß bewundernde Stämme des Volkes in ein kolonialpolitisches, zielbewußtes Bollen der Nation umzumünzen, damit der Fasces nicht zum Fiasco wird. Ein Mittel hierzu soll der erste Kolonialtag sein.

Es wäre verschief, die innerpolitisch bedingte Art der Aufmachung dahin deuten zu wollen, daß die Fahrt nach Tripolis nur eine Geiste darstelle zur Vermehrung der Popularität des Führers, daß kein erträgliches kolonialpolitisches Bollen des verantwortlichen Staatsmannes vorliege. Mussolini hat das Jahr 1926 als das napoleonische Jahr des Faschismus bezeichnet und betont, daß nach dem Siege im Inland der Kampf mit dem Auslande kommt. Die Tatsache eines starken, bewußt geförderten Expansionstreibens ist unverkennbar. Der Druck nach außen wächst, und da er keinen Ausgang findet — die Teilung der Welt ist erfolgt und alles Land in festen Händen —, wird er dort durchzubrechen suchen, wo er den schwächeren Widerstand vermutet. Man kann die Zuwendung zu kolonialen Problemen dahin ausspielen, daß der Widerstand gegen eine kontinental-europäische Expansion ihm zu groß erscheint; man kann aber auch die kontinental-europäische Politik Mussolinis zu einem erheblichen Teile unter dem einheitlichen Gesichtspunkt der Schaffung einer Rückendeckung für den zweit vermehrter kolonialpolitischer Aktivität zu verstehen suchen und somit seine Annäherungsversuche an Frankreich, seine Verständigungsverschüttungen mit Jugoslawien, sein brüskes, auf Einführung abzielendes Verhalten gegen Deutschland und Österreich als Ausdruck eines einheitlichen und planvollen Willens werten. Die koloniale Expansion wäre ihm hier nach das Wesentlichste, und das Eingeschloß dieser Expansion würde beweisen, daß Mussolini nun mehr die Rückendeckung für hinreichend gesichert hätte. So gesehen würde man das in den letzten Tagen erfolgte Auftreten der verschiedensten italienischen kolonialpolitischen Probleme: Tripolis und Tunis, Tanger, Abyssinien und Somaliland, deutsche Kolonialmandate — als ein Abiasten der Front auf der Suche nach der Stelle des geringsten Widerstandes, das zugleich die schließlich zu wählende Verteilung verschleiert, ausspielen können. Eine Abwägung der Kräfteverhältnisse und der Interessenlagen wird am ehesten die Richtung zeigen, in der man diese Stelle zu suchen haben wird.

Mussolini hat anläßlich seiner als Auftakt zu einer neuen Periode italienischer Kolonialpolitik gedachten Tripolis-Reise die Mittelmeeertage angekündigt, indem er am afrikanischen Strand das Mittelmeer als „mare nostrum“, als das Meer bezeichnete, das Rom Meer war und wieder Rom Meer wird“. Die Aufrollung dieses Problems ist an sich durchaus nicht die zwangsläufige Folge jeder kolonialpolitischen italienischen Belästigung. Andererseits ist die Mittelmeeertage, oder präziser ausgedrückt: Die Frage nach der Vorherrschaft im Mittelmeer für Italien von grundlegender Bedeutung. Die Eigenart seiner geographischen Lage, die langgestreckten Küsten, an denen die wichtigsten Bahnlinien entlang laufen und an deren einer in Schuhweite von See aus die Hauptstadt liegt, bringt die schmale Halbinsel vollständig in politische Abhängigkeit von der das Mittelmeer beherrschenden Macht. So liegt in dem Bunde Italiens noch „Rom Meer“ zunächst ein defensives Moment, das Verlangen nach Sicherung des eigenen Landes, nach politischer Unabhängigkeit. Aber die einheitliche Natur des Meeres führt zwangsläufig dazu, dieses primär defensiv anwertende Streben zu dem offensiven Anspruch auf Beherrschung des Mittelmeeres vorwiegend auf dieses beschränkt — auszustalten. Der Besitz von Tripolis, von Abodos, des Dodekanes unterstreicht die Notwendigkeit dieser offensiven Tendenz. Bei dem Verlust der Tripolis, von Abodos, des Dodekanes würde der Widerstand zur „Ewig“ der Mittelmeertage im Sinne einer italienischen maritimen Vorherrschaft würde über Italien in schwächeren Gegengesetz zu England treten, das — ganz abgesehen von dem Wert, den eine politische Abhängigkeit Italiens für das Kaiserreich hat, — die West-Ostverbindung Gibraltar-Malta-Suez offen halten muß; in Gegenwart aber